



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Stellungnahme**

zur

### **Motion**

### **Nr. 367 2004/2009**

von Philipp Federer

namens der G/JG-Fraktion

vom 25. Februar 2008

(StB 769 vom 27. August 2008)

**Wurde anlässlich der  
50. Ratssitzung vom  
25. September 2008 teilweise  
überwiesen.**

### **Kommunaler Verkehrsrichtplan Stadt Luzern**

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die mit der Motion und der gleichnamigen und gleichzeitig eingereichten Interpellation 366 2004/2009 lancierte Diskussion um einen kommunalen Verkehrsrichtplan für die Stadt Luzern wurde bereits verschiedentlich geführt. So hat der damalige Grosstadtrat Peter Bucher mit der Motion 104 vom 4. November 1997: „Verkehrsrichtplan/Verkehrsplanungskommission“ bereits einen kommunalen Verkehrsrichtplan gefordert, und auch im Rahmen der Erarbeitung der „Leitlinien Kommunale Verkehrsplanung“ ist die Thematik im Jahr 2001 diskutiert worden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Erarbeitung eines kommunalen Verkehrsrichtplanes freiwillig ist und dafür keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Lediglich ein kommunaler Erschliessungsrichtplan ist gemäss § 49 des Strassengesetzes des Kantons Luzern durch die Gemeinden zu erstellen. Zwar verfügt die Stadt auch nicht über einen kommunalen Erschliessungsrichtplan, sie hat aber mit dem Strassenreglement und vor allem mit den Bebauungsplänen ein Instrument, welches nicht nur behördenverbindlich (wie die Richtpläne), sondern sogar eigentümergebunden ist.

Aufgrund der bereits erwähnten Motion 104, welche durch den Grossen Stadtrat am 29. Januar 1998 als Postulat überwiesen wurde, hat der Stadtrat die Baudirektion mit der Ausarbeitung eines kommunalen Verkehrsrichtplanes beauftragt. Dabei zeigte sich, dass genau überlegt werden muss, in welchem Fall der Richtplan mit dem aufwendigen und viel Zeit beanspruchenden Genehmigungsverfahren das richtige Instrument ist, um die erwünschte Verbindlichkeit zu erreichen, und wo es allenfalls andere, einfachere und dennoch zweckmässige Möglichkeiten gibt, um das gleiche Ziel zu erreichen. Im Rahmen der nachfolgenden Arbeiten stellte sich heraus, dass es nur wenig Teilsysteme gibt, welche durch die Stadt im Rahmen der Gesetzgebung vorwiegend allein bestimmt werden können. Es sind dies die Planung des Fussverkehrs, die Planung des Zweiradverkehrs (soweit sie Gemeindestrassen

Stadt Luzern  
Sekretariat Grosser Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 13  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch  
[www.StadtLuzern.ch](http://www.StadtLuzern.ch)

betrifft), die Planung der Parkierung und die Planung innerhalb der Quartierzellen. Hingegen ist die Stadt Luzern bei der Planung der Hauptverkehrsstrassen und bei der Planung des öffentlichen Verkehrs nicht frei. Die Hauptverkehrsachsen liegen in der Planungshoheit des Kantons, der öffentliche Verkehr in jener des Zweckverbandes für den öffentlichen Agglomerationsverkehr (ÖVL) und des Kantons. Aus diesem Grunde hat der Stadtrat damals beschlossen, auf die Erarbeitung eines umfassenden kommunalen Verkehrsrichtplans zu verzichten und stattdessen „nur“ die „Kommunale Verkehrsplanung, Leitlinien“ sowie die Teilrichtpläne Fussverkehr, Zweiradverkehr und Parkierung zu erarbeiten. Die Planung innerhalb der Quartierzellen wurde auf die Revision der Bau- und Zonenordnung verschoben, welche nun im Gang ist.

Der Bericht „Kommunale Verkehrsplanung, Leitlinien“ mit den darin enthaltenen Anträgen ist von der Verkehrskommission am 19. Juni 2001 diskutiert und verabschiedet worden. Die Verkehrskommission teilte insbesondere die Ansicht, dass auf einen integralen kommunalen Verkehrsrichtplan zu verzichten sei. Sie empfahl dem Stadtrat, die Leitlinien zur kommunalen Verkehrsplanung in der vorliegenden Form zu beschliessen. Eine Verabschiedung der Leitlinien durch das Parlament unterbleibt.

Der Stadtrat ist nach wie vor der Meinung, dass Leitlinien für die kommunale Verkehrsplanung, ergänzt durch die vorhandenen Teilrichtpläne, genügen, da die weiteren Themen, welche insbesondere übergeordnete Planungen am System der Hauptverkehrsachsen und des öffentlichen Verkehrs betreffen, nicht in seiner Kompetenz liegen.

Seit der Verabschiedung der Leitlinien durch den Stadtrat hat sich in Sachen Grundlagen für die kommunale Verkehrsplanung aber einiges ereignet. Mit dem Agglomerationsprogramm Luzern ist eine auf die Siedlungsentwicklung abgestimmte Gesamt-Verkehrsplanung erarbeitet worden, die auch im kantonalen Richtplan Aufnahme gefunden hat. Der Stadtrat ist deshalb bereit, die Leitlinien für die kommunale Verkehrsplanung zu überarbeiten und diese auch dem Parlament vorzulegen.

**Der Stadtrat nimmt die Motion teilweise entgegen. Er erklärt sich bereit, dem Grossen Stadtrat Leitlinien für die kommunale Verkehrsplanung vorzulegen.**

Stadtrat von Luzern

